

**Satzung**  
**des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht**  
**über die Gewährung von Entschädigungen**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung**  
**und Reisekosten**

vom 17. Mai 1977

Aufgrund des § 13 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (GBl. 1974, S. 408) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16.9.1974 (GBl. 1974, S. 373) und § 17 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in der Fassung vom 17.5.1977 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in ihrer Sitzung am 17.5.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten als Ersatz für Auslagen, Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane eine Pauschalentschädigung (Sitzungsgeld), soweit ihnen nicht nach § 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht.

Die Pauschalentschädigung beträgt je Teilnahme an einer Sitzung 80,-- DM, hiervon sind 20,- DM pauschalierte Reisekostenentschädigung.

§ 2

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung beträgt monatlich

|                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a) für den Verbandsvorsitzenden | 600,-- DM |
| b) für den 1. Stellvertreter    | 300,-- DM |
| c) für den 2. Stellvertreter    | 200,-- DM |

(2) Von der Vergütung nach Abs. 1 entfallen auf die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Verbandsvorsitzenden 70 % und auf die Vergütung für die Tätigkeit als Leiter der Verwaltung 30 %.

- (3) Die Vergütung ist entweder monatlich im voraus oder vierteljährlich jeweils in der Mitte des Vierteljahres zu zahlen. Mit ihr sind gleichzeitig die für Fahrten innerhalb des Verbandsgebiets entstehenden Kosten abgegolten.

### § 3

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten die Mitglieder der Verbandsorgane einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter Reisekostenschädigung nach der Stufe C nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen. Bei Benutzung von Privatkraftwagen wird eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,32 DM/km gewährt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Dienstreisen von Mitgliedern der Verbandsorgane innerhalb des Verbandsgebiets, soweit nicht nach § 1 oder § 2 Reisekosten als abgegolten gelten.

Diese Satzung tritt am 1.7.1977 in Kraft.